

Tätigkeitsschwerpunkte im Gebiet?

Der Berufsverband Deutscher Oralchirurgen hatte in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Steinbrink und Partner, Kiel, dem Berufsverband Deutscher Kieferorthopäden sowie der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie im Hinblick auf die aktuellen, bundesweit geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen zum Thema der Zulässigkeit eines „Tätigkeitsschwerpunktes im Gebiet“ eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung Anfang Juli 2003 in Frankfurt a.M. durchgeführt. Interessenschwerpunkt, Schwerpunkt, Tätigkeitsschwerpunkt, Spezialist und Gebiet sind Begriffe, die seit geraumer Zeit durch den berufspolitisch geprägten Blätterwald rauschen.

DR. HORST LUCKEY/NEUWIED

Die Unsicherheit des Fort- bzw. Weiterbildungswilligen wird jedoch zunehmend größer, da die Anwender diese Begriffe offensichtlich mit unterschiedlichen Inhalten belegen. Spätestens mit dem „Implantologieurteil“ des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2001 wurde ein Stein losgetreten, der sich inzwischen zu einer berufspolitischen Gerölllawine innerhalb der ZMK entwickelt hat. Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die Führung eines Tätigkeitsschwerpunktes „Implantologie“ neben der Berufsbezeichnung zulässig ist. Das strikte Verbot einer solch „werbenden“ Ankündigung, wie die Berufsordnung Zahnärzte beschreibt, sei verfassungswidrig im Sinne des §12 Grundgesetz (Recht auf freie Berufsausübung). Man war also höchststrichterlich der Meinung, dass förmlich erworbene Qualifikationen, die für den Verbraucher nicht irreführend sind und somit auch nicht verboten werden können. Eine Vielzahl von Landeszahnärztekammern hatte dieses Urteil zum Anlass genommen, ihre Weiterbildungsordnungen zu liberalisieren. Zum Teil werden ohne eine Fortbildungsstruktur (per Akklamation bzw. Selbsteinschätzung) das Führen von Tätigkeitsschwerpunkten selbst im Gebiet wie Kieferorthopädie und Oralchirurgie zugelassen. Die zahnärztlichen Körperschaften verhielten sich zum Teil völlig konträr zur Ärzteschaft, die am Bundesärztag in Rostock beschlossen hatte, keine „Schwerpunktbezeichnungen im Gebiet“ zuzulassen. Auch hier zeigt sich zum wiederholten Mal der Mangel einer starken, zentralen zahnärztlichen Berufsvertretung im Vergleich zu den Ärzten. Diese Rolle würde der Bundeszahnärztekammer zustehen. Nur sie könnte unkoordinierte Einzelaktionen auf Kammerebene auf Grund unterschiedlicher Auslegung der Rechtsprechung, wie im vorliegenden Fall erfolgt, durch Moderation und Koordination verhindern. Dabei sind auch Minderheiten innerhalb der Berufsgruppe zu schützen! Die gegenseitige Anerkennung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf europäischer Ebene verpflichtet zunächst die Kammern auf nationaler Ebene ein den Deutschen eigenes partikularistisches Denken zu überwinden. Die Inhalte der Aus-, Fort- und Weiterbildung müssen nicht nur europaweit anerkannt werden, sie sollten auch inhaltlich nivelliert werden. Alles andere ist dem europäischen Bürger

in Zukunft nicht zu vermitteln. Die Entscheidungsträger des Berufsverbandes Deutscher Oralchirurgen sind zusammen mit den Mitgliedern davon überzeugt, dass sowohl eine wissenschaftliche als auch eine berufspolitische Entwicklung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde getrennt von der Medizin, dessen Teilgebiet sie ist, nicht erfolgen kann. Audiatur et altera pars! Das Implantologieurteil hat allerdings nicht nur die Zahnärzte tangiert. Die Europäische Akademie für Traditionelle Chinesische Medizin bezieht sich auf dieses Urteil und bietet Seminare an zur Führung eines Tätigkeitsschwerpunktes „Traditionelle Chinesische Medizin“, obwohl die Bundesärztekammer eine solche Zusatzbezeichnung nicht kennt. Noch interessanter wird es, wenn man einen Blick auf die Homepage der Deutschen Akademie für Akupunktur und Aurikulomedizin (DAAAM) wirft. Hier wird für praktische Ärzte (kein Facharzt) die Empfehlung ausgesprochen, den TS „Traditionelle Chinesische Medizin“ zu wählen, da „Akupunktur“ eine durch die BÄK anerkannte Zusatzbezeichnung und Facharztanerkennung voraussetzt, zumal die Traditionelle Chinesische Medizin als Hauptbestandteil die Akupunktur mit einschließt. Ein Hinweis für Zahnmediziner rundet die Aussage der Homepage ab. „Wir rechnen nicht damit, dass die Zahnärztekammern eine Zusatzbezeichnung ‚Akupunktur‘ einführen werden. Wir empfehlen daher für das zahnärztliche Praxisschild den Hinweis ‚Tätigkeitsschwerpunkt Akupunktur‘ zu führen (nach ebenfalls 200 Unterrichtseinheiten).“ Der Traum, sich während seiner Berufsausübung kontinuierlich fortzubilden, wird eher zum Alptraum. Die Realisierung kostet nicht nur Geld, sondern auch jede Menge Nerven. Dies alles vorausgeschickt, wurde der erste Vortrag von Frau Richter am Bundesverfassungsgericht, Renate Jäger, die zum Thema „Tätigkeitsschwerpunkte im Spannungsfeld zwischen Qualitätssicherung durch Weiterbildung und Berufsausübungsfreiheit im Rahmen zahnärztlicher Werbung“ mit Spannung vom Auditorium, dem Vertreter aus Politik, Landeszahnärztekammern, Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Anwälten und den Berufsverbänden angehörten, erwartet. Frau Jäger hatte an der „Implantologie-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichtes mitgewirkt. Sie gab nach Auffassung der Anwe-